

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2022

Nr. 2022/307

## Luterbach/Derendingen: Grundwasserfassung Ruchacker der Wasserversorgung Wasseramt AG / Ausscheidung neue Grundwasserschutzzone

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat - auf Antrag der Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG) - den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Ruchacker in Luterbach als kantonalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Die Grundwasserfassung Ruchacker (VEGAS Nr. 611228001; GB Luterbach Nr. 1282) ist der primäre Bezugsort für Trink- und Brauchwasser der WaWa AG. Die WaWa AG ist Eigentümerin und Betreiberin der Grundwasserfassung.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die für die Grundwasserfassung Ruchacker erforderliche Grundwasserschutzzone umfasst Gebiete der Einwohnergemeinden Luterbach und Derendingen.
- 1.4 Mit Beschluss (RRB) Nr. 1730 vom 13. April 1973 genehmigte der Regierungsrat die heutige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Ruchacker. Diese entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die WaWa AG als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
  - 2.1.1 Die Grundwasserfassung Ruchacker ist eine Versorgungsanlage von regionaler Bedeutung. Entsprechend wird die dazugehörige Grundwasserschutzzone gestützt auf § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschieden. Kantonale Nutzungspläne sind gemäss § 69 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.
  - 2.1.2 Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung hat das BJD die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Einwohnergemeinden Luterbach und Derendingen angehört (§ 69 Absatz 1 lit. a PBG).

2

2.1.3 Nach Anpassung der Nutzungsplanung - gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung und der Anhörung - hat das BJD die neue Grundwasserschutzzone (Plan und Reglement) im Amtsblatt Nr. 46 vom 19. November 2021 sowie im Anzeiger vom 18. November 2021 publiziert und im Zeitraum vom 19. November 2021 bis am 20. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2 Gesamtbeurteilung

2.2.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Ruchacker ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kantonaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 68 ff. PBG genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 68 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die heute rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Ruchacker, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 1973/1730 vom 13. April 1973, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Grundwasserschutzzonen im Ruchackergebiet, Schutzzonenplan, Situation 1:2'500, Plan Nr. SP 284/20, vom Oktober 1972, Ingenieurgemeinschaft Emch + Berger, Solothurn und Marcel Spichiger, Derendingen",
- Schutzzonenreglement: "Grundwasserschutzzone im Ruchackergebiet, Schutzzonenreglement vom 27. Oktober 1972",

wird aufgehoben.

3.2 Die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Ruchacker wird als kantonaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: "Überarbeitete Grundwasserschutzzone PW Ruchacker, Schutzzonenplan, Situation 1:2'500, Plan Nr. 18034, vom 15. Februar 2021, Werner + Partner AG, Burgdorf",
- Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Ruchacker, vom 15. Februar 2021, Werner + Partner AG, Burgdorf".

3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie in den Anhängen 1 bis 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.4 Den Einwohnergemeinden Luterbach und Derendingen obliegt die Aufsicht gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet.

3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Luterbach und Derendingen auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Wasserversorgung Wasseramt AG vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen.

Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Luterbach und Derendingen.

- 3.6 Die Wasserversorgung Wasseramt AG hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 9'643.60 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Wasserversorgung Wasseramt AG, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen

|                               |     |            |                 |
|-------------------------------|-----|------------|-----------------|
| Genehmigungsgebühr:           | Fr. | 7'500.00   | (1015000 / 007) |
| Inserate Anzeiger 18.11.21:   | Fr. | 1'501.20   | (1015000 / 007) |
| Inserate Amtsblatt 19.11.21:  | Fr. | 619.40     | (1015000 / 002) |
| Publikationskosten Amtsblatt: | Fr. | 23.00      | (1015000 / 002) |
|                               |     | <u>Fr.</u> | <u>9'643.60</u> |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.057.003), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/007/80052; 4260000/007/80052)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Erfassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Wasserversorgung Wasseramt AG, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Werner + Partner AG, Zähringerstrasse 44, 3400 Burgdorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anmerkung gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses im Grundbuch Luterbach und Derendingen) mit 1 gen. Dossier [folgt später])

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinden Luterbach und Derendingen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Ruchacker der Wasserversorgung Wasseramt AG.")

|  |
|--|
| Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und -reglemente (genehmigt mit RRB 1730 vom 13. April 1973), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten. |
|--|